



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXIII. GP.-NR  
4013 IAB  
04. Juni 2008  
zu 4009 IJ

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

GÜNTHER PLATTER  
HERRENGASSE 7  
A-1014 WIEN  
POSTFACH 100  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
guenther.platter@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1255-III/1/b/2008

Wien, am 4. Juni 2008

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben am 4. April 2008 unter der Nummer 4009/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sauna Affäre - Wiener Polizei und Polizeistaatsmethoden? – Konsequenzen durch das Innenressort“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 3 und 35:

Die Inhalte dieses Prüfberichtes respektive die darin dargestellten Verfehlungen waren und sind Grundlage für laufende Straf- und Disziplinarverfahren.

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass von einer weiteren Beantwortung der Fragen Abstand genommen wird.

Zu den Fragen 2, 23, 24, 29 bis 32, 34, 42, 46 bis 52 und 69:

Im Hinblick auf laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren wird um Verständnis ersucht, dass von einer weiteren Beantwortung der Fragen Abstand genommen werden muss.

Zu Frage 4:

Aufgrund eines Artikels „Bogner klagt Horngacher“ im Magazin „NEWS“, Nr. 25/2007, hat Frau Polizeivizepräsidentin Dr. Michaela Pfeifenberger noch am selben Tag dem Büro für Rechtsfragen und Datenschutz die Weisung erteilt, eine Prüfung der Rechtmäßigkeit der Amtshandlung/Aktenvorgänge vorzunehmen. Dieser Weisung lag ein bereits zuvor ergangener Evaluierungsauftrag des Herrn Polizeipräsidenten, Dr. Peter Stiedl zu Grunde.

Zu Frage 5:

Eine Organisationsänderung im kriminalpolizeilichen Bereich ist beabsichtigt. Diese sieht auch eine Bündelung der Dienst- und Fachaufsicht vor. Weiters wird bemerkt, dass Organwalter, die im Verdacht stehen, strafrechtliche, dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Übertretungen begangen zu haben, stets im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige gebracht werden.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Gesamtkosten können nicht angegeben werden, da über einzelne Amtshandlungen keine Gesamtstatistik verfügbar ist.

Zu den Fragen 8 bis 15:

Die Maßnahmen kommen, von einem hier nicht relevanten Fall abgesehen, allein dem Staatsanwalt und dem Gericht zu und fallen daher nicht in die Vollzugszuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 16:

Bis zum Anlegen des Verschlussaktes wurden anfallende Sachverhalte ausschließlich von einem Referat der KD 1 bearbeitet. Diese Gruppe bestand aus 2 bis 5 Exekutivbediensteten, die jedoch nicht ausschließlich diesen Akt bearbeiteten.

Nachdem der gegenständliche Verschlussakt angelegt worden war, wurden auch andere Beamte, insbesondere von Sonderstreifen im Rahmen der „ARGE Ost“ herangezogen, wobei ca. 10 -15 Beamte bei der zeitweisen Kontrolle der Örtlichkeit mitwirkten.

Seitens des .BIA waren zeitweise bis zu 6 Bedienstete für die Fallbearbeitung eingesetzt. Die Ermittlungen des .BIA ergaben sich aus den der Dienststelle zur Kenntnis gelangten Sachverhalten und wurden im .BIA koordiniert.

Zu Frage 17:

Im Zusammenhang mit der „Saunaaffäre“ kam es zu zwei Suspendierungen, davon sind beide noch aufrecht.

Zu Frage 18:

Im Zusammenhang mit der „Saunaaffäre“ wurden zwei qualifizierte Verwendungsänderungen vorgenommen.

Zu Fragen 19 und 20:

Es wurde gegen 3 Personen ermittelt und Strafanzeige erstattet. Gegen 5 Personen wurde Disziplinaranzeige erstattet.

Zu den Fragen 21 und 22:

Von Herrn Wolfgang Bogner wurden Ansprüche nach dem AHG in Höhe von € 8.400.000.- gestellt. Diese wurden auf Basis eines Gutachtens der Finanzprokuratur abgelehnt. Die Vollziehung des StEG fällt nicht in den Kompetenzbereich des BM.I.

Zu den Fragen 25 bis 28:

Es erfolgte keine durchgehende Überwachung der Örtlichkeit „Golden Time“, sondern stichprobenartige Kontrollen, sodass eine vollständige Bekanntgabe der Daten nicht vorgenommen werden kann.

Zu Frage 33:

Die sogenannte „Sperrliste“ wurde im September 2006 aufgehoben; anstelle der Erstellung standardisierter Listen wird seit September 2006 vor jeder Kontrollaktion die Koordination durch Rückfragen im Einzelfall durchgeführt.

Seit 01.10.2006 wurden bzw. werden diese Lokale in unregelmäßigen Abständen fremdenpolizeilichen Kontrollen unterzogen; bis dato wurden 29 Kontrollen durchgeführt. Dabei wurden insgesamt 232 Personen perlustriert, 3 Festnahmen ausgesprochen und in weiterer Folge über diese Personen die Schubhaft angeordnet. 20 Anzeigen wurden nach dem Fremdenpolizei- bzw. nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz erstattet.

Zu Fragen 36 und 37:

So weit nachvollziehbar, wurden keine Berichte angefordert.

Zu Frage 38:

So weit nachvollziehbar, wurden keine Weisungen erteilt.

Zu den Fragen 39 bis 41:

Diesbezügliche Behauptungen wurden mir erst durch die Aussagen von Herrn Dr. Haidinger bekannt. Untersuchungen führen die zuständigen Justizbehörden.

Zu Frage 43:

Nein.

Darüber hinaus ist die Beantwortung des 2. Teiles der Frage nicht Gegenstand des Interpellationsrechtes.

Zu Frage 44:

Nein.

Zu Frage 45:

Nein. Wolfgang Bogner war zu diesem Zeitpunkt noch nicht Verantwortlicher für die „Golden – Time - Sauna“.

Zu Frage 53:

Hiezu wird bemerkt, dass General Franz Lang die Funktion des Bundeskriminalamtsdirektors erst mit Wirksamkeit 1. Juli 2008 übertragen wird.

Im August 2006 wurde der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit beauftragt, die Amtsführung bei der Bundespolizeidirektion Wien und beim Landespolizeikommando Wien intensiveren Aufsichtsmaßnahmen zu unterziehen. Ergebnisse dieser Maßnahmen wurden vom Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit oder seinem Stellvertreter, General Franz Lang, nach Bedarf der Ressortleitung mündlich berichtet.

Zu den Fragen 54 bis 58:

Soweit es erforderlich war, wurden die notwendigen disziplinar- und strafrechtlichen Anzeigen erstattet. Im Hinblick auf die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen wird um Verständnis ersucht, dass von einer weitergehenden Beantwortung dieser Anfrage Abstand genommen werden muss.

Zu den Fragen 59 und 60:

Im Zuge umfangreicher Ermittlungen des .BIA wurde u.a. die Prüfung der Gebarung dieser Mittel im Bereich des LPK Wien veranlasst. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde zusammen mit einer Niederschrift des Betroffenen, den anonymen Anschuldigungen, Aktenvorgängen der Polizei Wien sowie des SPK Schwechat und einem umfangreichen Bericht an die StA Wien angezeigt.

Zu Frage 61:

Die Frage, wer den Akt Reinhard Fendrich im Jahr 2006 an die Medien weitergegeben hat, konnte bis dato nicht geklärt werden. Ein diesbezüglich eingeleitetes Verfahren wurde am 9. Mai 2007 von der StA Wien gemäß § 90 StPO eingestellt.

Zu Frage 62:

Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Beeinträchtigung erfolgt ist, kann nicht beurteilt werden.

Zu Frage 63:

In 7 Fällen.

- U.T., Verdacht der Sachbeschädigung in der Universität Wien
- Allgemeiner Lagebericht und Maßnahmen hinsichtlich bulgarische und rumänische Straftäter in Österreich
- Übermittlung einer Stellungnahme des KK Süd aufgrund einer Urgenz der StA Wien in einem Verfahren wegen §§ 146ff StGB
- Übermittlung einer Chronologie der KD 1 in einem Verfahren wegen § 75 StGB bzw. wegen §§ 133,146ff u. a. StGB
- Eingeholte Stellungnahme des KK ZO aufgrund eines Schreibens der StA wegen § 27 Abs. 2 SMG
- Übermittlung eines Berichtes aufgrund einer Urgenz der StA Wien im Fall Saliera
- Übermittlung einer Stellungnahme des KK Süd aufgrund einer Urgenz der StA wegen Darlehensbetruges

Zu den Fragen 64 und 71:

Dieser Aktenvermerk wurde von Mag. Roland Horngacher noch in Ausübung seiner Funktion als Leiter des Kriminalamtes erstellt. Zu diesem Zeitpunkt hatte er die Fach- und Dienstaufsicht über die Bediensteten des Kriminalamtes wahrzunehmen.

Zu Frage 65:

Meinungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu Frage 66:

Es erfolgte keine rechtswidrige Festnahme.

Bei Schwerpunktaktionen am 04.12. und 08.12.2003 wurden insgesamt 10 Personen (8 Rumänen, 2 Moldawier) wegen Verdachtes der Hehlerei aufgrund der StPO festgenommen.

Zu Frage 67:

Nach Prüfung durch die BPD Wien konnte dieser Vorwurf nicht aufrecht erhalten werden.

Zu Frage 68:

Ein Suspendierung oder sonstige Maßnahme wegen des genannten Sachverhaltes erfolgte nicht, da der betroffene Beamte bereits wegen eines anderen Sachverhaltes suspendiert worden war.

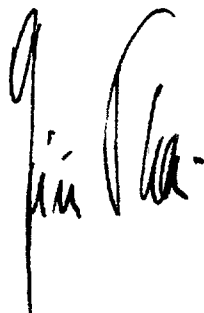
Im Hinblick auf anhängige Straf- und Disziplinarverfahren wird um Verständnis ersucht, dass von einer weiteren Beantwortung Abstand genommen wird.

Zu Frage 70:

Die aktuelle Berichtserstattungsvorschrift (BV 2005) ist als Beilage angeschlossen.

Zu Frage 72:

Derzeit sind organisatorische Adaptierungen im Bereich der Kriminalpolizeilichen Abteilung der BPD Wien und dem Landespolizeikommando Wien beabsichtigt. Die bereits vorliegenden Konzepte werden derzeit mit dem Bundeskanzleramt verhandelt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. K.', written in a cursive style.

---

**BM.I**



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES  
GENERALDIREKTION FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

---

# **Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Berichterstattungsvorschrift ( BV 2005 )**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeiner Teil</b> .....	<b>3</b>
1. Anwendungsbereich .....	3
2. Berichterstattungspflicht .....	3
3. Berichtspflichtige Ereignisse und Amtshandlungen .....	3
4. Zeitpunkt der Berichterstattung .....	5
5. Wege der Berichterstattung .....	6
6. Form und Inhalt von Berichten .....	6
7. Entsendungen in das Ausland .....	7
8. Sicherheitspolizeiliche Wahrnehmungsmeldungen .....	7
<b>II. Besonderer Teil</b> .....	<b>7</b>
9. Besondere Berichterstattung .....	7
9.1. Suchtmittelkriminalität .....	7
9.2. Falschgeldangelegenheiten .....	7
9.3. Amtshandlungen betreffend gefälschter Reisedokumente .....	8
9.4. Fahrzeugentfremdungen .....	8
9.5. Schlepperei .....	8
9.6. Kriminalprävention .....	8
9.7. Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten .....	8
<b>III. Schlussteil</b> .....	<b>9</b>
10. Unmittelbare Inanspruchnahme durch Gerichte und Staatsanwaltschaften .....	9
11. Lagebericht Bundeskriminalamt .....	9
12. Sprachliche Gleichbehandlung .....	9
13. Verweisungen .....	9
14. Inkrafttreten .....	9



## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Vorschrift regelt die Informationspflichten der Sicherheitsbehörden, der Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei sowie der Gemeindegewachkörper über wichtige sicherheits- und kriminalpolizeiliche Sachverhalte und ermittelte Daten.
- (2) Berichterstattungsfälle in staatspolizeilichen Angelegenheiten bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

### 2. Berichterstattungspflicht

- (1) Die Sicherheitsbehörden, Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei sowie die Gemeindegewachkörper haben gemäß dieser Vorschrift Berichte zu erstatten.
- (2) Die Berichtspflicht trifft jene Behörde oder Dienststelle, die zuerst vom Sachverhalt Kenntnis erlangt oder die Ermittlungen durchführt.
- (3) Bestehen Zweifel über das Vorliegen, den Zeitpunkt oder den Umfang einer Berichterstattungspflicht, ist eine Entscheidung der übergeordneten Sicherheitsbehörde bzw der übergeordneten Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei einzuholen.
- (4) Die Sicherheitsbehörden und Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei können nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit für ihren Bereich weitere Berichts- und Informationspflichten anordnen. Handelt es sich dabei um ständige Berichts- oder Informationspflichten, sind diese der übergeordneten Sicherheitsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

### 3. Berichtspflichtige Ereignisse und Amtshandlungen

- (1) Der Berichtspflicht unterliegen
  1. alle **Verbrechenstatbestände**, ausgenommen jene nach § 129 StGB unter einer Schadenshöhe von € 15.000.--;
  2. alle gerichtlichen Straftatbestände im Zusammenhang
    - 2.1. mit **Geldwäsche** (§ 165 StGB),
    - 2.2. mit **gemeingefährlichen Handlungen** (7. Abschnitt d. StGB),
    - 2.3. mit der In-Verkehr-Bringung und Verwendung von verbotenen Wachstumshormonen und **Arzneimitteln**,
    - 2.4. mit **Umweltdelikten** (insbesondere §§ 180 bis 183 StGB),
    - 2.5. mit **Sittlichkeitsdelikten** (10. Abschnitt des StGB),
    - 2.6. mit **Kredit- und Bankomatkarten und sonstigen unbaren Zahlungsmitteln** gemäß §§ 241a, 241b, 241c, 241e und 241f StGB. Im Falle des § 241e StGB jedoch nur bei **bekanntem Täter**,

- 2.7. mit der **Manipulation von Geldausgabegeräten (z.B. Bankomaten) und anderen Kartenlesegeräten,**
  - 2.8. mit **Geldfälschung** (§§ 232 und 233 StGB),
  - 2.9. mit **serien- oder bandenmäßiger** Begehung,
  - 2.10. unter Verwendung einer **Schusswaffe,**
  - 2.11. mit **Kulturgut** im Sinne des § 3 Abs 7 der FIV 2002 oder sonst bedeutsamen Gutes für die Allgemeinheit;
3. **sonstige besondere Tatumstände** von überregionaler Bedeutung (etwa Auftreten neuer Begehungsformen);
  4. **aufsehererregende Ereignisse, die**
    - 4.1. zu einer Gefahr für Leib und Leben einer größeren Zahl von Menschen oder einer Gefahr für Vermögen in großem Ausmaß oder
    - 4.2. zu größerem überregionalen Medieninteresse geführt haben oder führen könnten;
  5. Sicherheits- oder kriminalpolizeiliche Ermittlungen, die zur Anordnung der Überwachung des **Telekommunikationsverkehrs, zur Durchführung von Observationen oder zur Anordnung eines automationsunterstützten Datenabgleiches** führen;
  6. Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege, die
    - 6.1. gegen **Personen des öffentlichen Lebens** geführt werden oder die Opfer einer gerichtlichen Straftat geworden sind.

Im Sinne dieser Vorschrift sind Personen des öffentlichen Lebens jene, die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder eines Stadtrates sind, die Bürgermeister, die Leiter einer Behörde oder Mitglied eines obersten Kollegialorganes im Bereich der Europäischen Union oder der Bundes- oder Landesverwaltung sind, die diplomatische Immunität genießen oder die in der Bevölkerung auf Grund ihrer Medienpräsenz oder aus anderen Gründen über einen hohen Bekanntheitsgrad verfügen.
    - 6.2. über Auftrag einer Behörde der Strafjustiz zur Erfüllung eines ausländischen **Rechtshilfeersuchens** führen, soweit nicht § 3 der FaV 2005 (Fahndungen im Inland) oder § 42 der FIV 2005 (Leistung internationaler polizeilicher Amtshilfe) Anwendung finden;
  7. die Einleitung von Ermittlungen gegen **kriminelle Verbindungen** (§ 16 Abs 1 Z 2 SPG);
  8. **abgängige Personen, sofern**
    - 8.1. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die abgängige Person Opfer einer Gewalttat oder eines Unfalles geworden sein oder Selbstmord begangen haben könnte oder
    - 8.2. unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) trotz eingeleiteter Fahndungsmaßnahmen länger als 24 Stunden abgängig sind;
  9. die Auffindung von **unbekannten Toten;**

10. Ermittlungen, bei denen sich Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes im **Ausland** oder Organe ausländischer Sicherheitsbehörden im Bundesgebiet aufhalten;
11. die Inanspruchnahme und die Leistung internationaler polizeilicher **Amtshilfe**, soweit nicht die §§ 39 und 42 der FIV 2005 Anwendung finden oder es sich um Angelegenheiten des kleinen Grenzverkehrs im Sinne des Einführungserrlasses zum PolKG handelt.  
Diese Berichtspflicht wird durch ein Ersuchen an das Bundeskriminalamt um Einleitung des Auslandsschriftverkehrs ersetzt.

(2) Ergeben sich im Zuge der weiteren Amtshandlung wichtige Änderungen oder zusätzliche Erkenntnisse zu bereits berichteten Geschehnissen oder Daten Betroffener oder konnte nach erfolgter Berichterstattung die berichtspflichtige Amtshandlung abgeschlossen werden, unterliegen diese Umstände einer **nachträglichen Berichtspflicht**. In solchen Nachtrags- oder Abschlussberichten ist auf die in der Angelegenheit bereits erstatteten Berichte Bezug zu nehmen

#### **4. Zeitpunkt der Berichterstattung**

- (1) Einer **unverzöglichen Berichtspflicht** (Sofortmeldung) unterliegen
  1. aufsehenerregende Ereignisse (Punkt 3. Abs 1 Z 4);
  2. Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege bei Verdacht auf
    - 2.1. § 75 StGB (Mord),
    - 2.2. § 102 StGB (Erpresserische Entführung),
    - 2.3. § 143 StGB (Schwerer Raub),
    - 2.4. § 145 StGB (Schwere Erpressung),
    - 2.5. ein Sittlichkeitsdelikt, sofern die Tat an minderjährigen Personen begangen wurde;
  3. Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege, die gegen Personen des öffentlichen Lebens (Punkt 3. Abs 1 Z 6) geführt werden.
- (2) Alle anderen Berichte sind ohne unnötigen Aufschub, jedoch innerhalb von 12 Stunden
  1. ab Kenntnis des meldepflichtigen Sachverhaltes bzw der Daten oder
  2. ab Einleitung von konkreten Ermittlungen gegen eine bestimmte Person wegen eines meldepflichtigen Sachverhaltes zu erstatten.

Die übergeordnete Sicherheitsbehörde hat die Informationen ohne Verzögerung weiter zu leiten.

### **5. Wege der Berichterstattung**

- (1) Die Polizeiinspektionen und Gemeindegewachkörper erstatten die Berichte an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. an die Bundespolizeidirektion, an die Sicherheitsdirektion und an das Bezirks- bzw. Stadt- und Landespolizeikommando.
- (2) Die Bezirks- bzw. Stadtpolizeikommanden erstatten die Berichte an die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. an die Bundespolizeidirektion, an die Sicherheitsdirektion und an das Landespolizeikommando.
- (3) Die Bundespolizeidirektion erstatten die Berichte an die Sicherheitsdirektion.
- (4) Die Landespolizeikommanden erstatten die Berichte an die Sicherheitsdirektion und an die Bezirksverwaltungsbehörden bzw. an die Bundespolizeidirektion.
- (5) Die Sicherheitsdirektionen ausgenommen Wien erstatten die Berichte an das Bundeskriminalamt. Im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien erstattet diese die Berichte an das Bundeskriminalamt.
- (6) Liegen die Voraussetzungen der unverzüglichen Berichtspflicht (Sofortmeldung) nach Punkt 4 Abs 1 vor, hat die erstmeldende Stelle auch dem Bundeskriminalamt direkt zu berichten.
- (7) Wenn berichtspflichtige Sachverhalte für andere Sicherheitsbehörden oder Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei von Bedeutung sein können, sind diese Berichte auch diesen zu übermitteln.
- (8) Sofern sich die Notwendigkeit des Einschreitens im örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Sicherheitsbehörde oder einer anderen Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei ergibt, ist diese davon in Kenntnis zu setzen. Außer bei Gefahr im Verzuge hat diese Information so rechtzeitig zu erfolgen, dass allenfalls dort vorliegende Erkenntnisse noch in das Ermittlungsverfahren einbezogen werden können.

### **6. Form und Inhalt von Berichten**

Die Berichte haben

- (1) die Bezeichnung der berichtspflichtigen Sicherheitsbehörde oder Dienststelle des Wachkörpers Bundespolizei oder des Gemeindegewachkörpers mit der Geschäftszahl und der Telefonnummer,
- (2) den Namen und Amtstitel des Sachbearbeiters,
- (3) einen Betreff, mit dem der berichtspflichtige Sachverhalt in Kurzform beschrieben wird,
- (4) eine Zusammenfassung des Sachverhaltes (insbesondere unter Anführung des modi operandi und der Schadenshöhe) einschließlich der Daten der Beteiligten und
- (5) die Bezeichnung aller Stellen, an welche der Bericht weitergeleitet wird, zu enthalten.

### **7. Entsendungen in das Ausland**

(1) Die beabsichtigte Entsendung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder sonstiger Bediensteter in das Ausland, um dort einen sicherheits- oder kriminalpolizeilichen Informationsaustausch mit ausländischen Sicherheitsbehörden durchzuführen oder einem Ersuchen einer Behörde der Strafjustiz zu entsprechen, ist dem Bundeskriminalamt und der Sicherheitsdirektion zu berichten.

(2) Vor der erforderlichen dienstrechtlichen Genehmigung ist die Zustimmung des Bundeskriminalamtes einzuholen.

### **8. Sicherheitspolizeiliche Wahrnehmungsmeldungen**

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben entsprechende Wahrnehmungen zu melden, soweit dies für Zwecke der Vorbeugung wahrscheinlicher gefährlicher Angriffe im Sinne des § 53 Abs 1 Z 4 SPG erforderlich ist.

(2) Solche Meldungen sind bei der örtlich zuständigen Sicherheitsdienststelle zu sammeln und bei überregionaler Bedeutung im Sinne des Punktes 5 Abs 7 weiterzuleiten.

## **II. Besonderer Teil**

### **9. Besondere Berichterstattung**

In folgenden Aufgabengebieten bestehen derzeit besondere Berichtspflichten die vom allgemeinen Teil dieser Vorschrift abweichen.

#### **9.1. Suchtmittelkriminalität**

Die Berichterstattung hinsichtlich strafrechtlicher Anzeigen im Bereich der Suchtmittelkriminalität inkl. Drogenopfer ist in der Vorschrift über die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKSV) vom 10.01.2005, Zahl: 60.300/650-II/BK/4.3/05, geregelt.

#### **9.2. Falschgeldangelegenheiten**

Die Berichterstattung in Falschgeldangelegenheiten hat nach den Bestimmungen des Erlasses, Zahl 5236/29-II/BK/3.4.1./04, vom 15. Mai 2004, zu erfolgen.

### **9.3. Amtshandlungen betreffend gefälschter Reisedokumente**

Die Berichterstattung bei Amtshandlungen in Zusammenhang mit gefälschten Reisedokumenten hat nach den Bestimmungen des Erlasses, **Zahl 5315/2-II/10/B/00**, vom 25.05.2000, betreffend Amtshandlungen gegen Personen wegen Verwendung von fremden, ge- oder verfälschten Reisedokumenten, zu erfolgen.

### **9.4. Fahrzeugentfremdungen**

Die Berichterstattung bei Fahrzeugentfremdungen (Diebstahl, Veruntreuung, Betrug, Raub) hat nach den Bestimmungen des Erlasses, **Zahl 5302/340-II/BK/33/05**, vom 26.01.2005, zu erfolgen.

### **9.5. Schlepperei**

Die Berichterstattung im Bereich der Schlepperkriminalität und der illegalen Migration hat nach den Erlass **Zahl: 940/18-II/BK/3.6/03** zu erfolgen.

### **9.6. Kriminalprävention**

Die Berichterstattung in Zusammenhang mit Kriminalprävention hat nach den Bestimmungen der Erlässe, **Zahl 7005/110-II/BK/4.5/05**, vom 28. Februar 2005, betreffend Einführung der Web-Applikation Prävention, **Zahl 7040/75-II/12/00**, vom 13.12.2000, betreffend Anschluss von Notrufanlagen und Statistik der Alarmauslösungen sowie **Zahl 7025/519-II/12/00**, vom 18. Dezember 2000, betreffend Neuregelung der Streifentätigkeit in Reisezügen und auf Bahnhöfen der ÖBB, zu erfolgen.

### **9.7. Verständigung des Rechtsschutzbeauftragten**

Die Berichterstattung in Zusammenhang mit den Meldeverpflichtungen gegenüber dem Rechtsschutzbeauftragten gemäß § 62a SPG haben nach den Bestimmungen folgender Erlässe zu erfolgen: **Zahl 8181/410-II/BK/1/03**, vom 7. April 2003 und **Zahl 5700/136-II/BK/3/05**, vom 29. März 2005.

### **9.8. Vermögensabschöpfung**

Die Berichterstattung in Zusammenhang mit Vermögensabschöpfung hat nach den Bestimmungen des Erlasses **Zahl 5313/23-II/BK3.4.5/04**, vom 16. August 2004, zu erfolgen.

### **III. Schlussteil**

#### **10. Unmittelbare Inanspruchnahme durch Gerichte und Staatsanwaltschaften**

Vorliegende Berichterstattungsvorschrift gilt auch in Fällen der unmittelbaren Inanspruchnahme der Dienststellen des Wachkörpers Bundespolizei durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften.

#### **11. Lagebericht Bundeskriminalamt**

In jenen Fällen die derzeit durch den Lagebericht Bundeskriminalamt erfasst sind (Kfz-Bereich, Schlepperkriminalität, Falschgeldbereich), ist durch die Erfassung im Lagebericht die Berichtspflicht an das Bundeskriminalamt erfüllt.

#### **12. Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Vorschrift auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angefügt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

#### **13. Verweisungen**

Verweisungen in dieser Vorschrift auf andere Rechtsvorschriften sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

#### **14. Inkrafttreten**

Diese Vorschrift tritt am 1. Juli 2005 in Kraft. Mit In-Kraft-Tretung dieser Vorschrift tritt die BV 2002 vom 24. Juni 2002, ZI: 4501/283-II/BK/02 außer Kraft. Gegenständlicher Erlass wird in die Erlassdatenbank aufgenommen.

**Zahl:** 1303/24-BK/13/05

Wien, am Juni 2005

Für die Bundesministerin  
GD Dr. Buxbaum